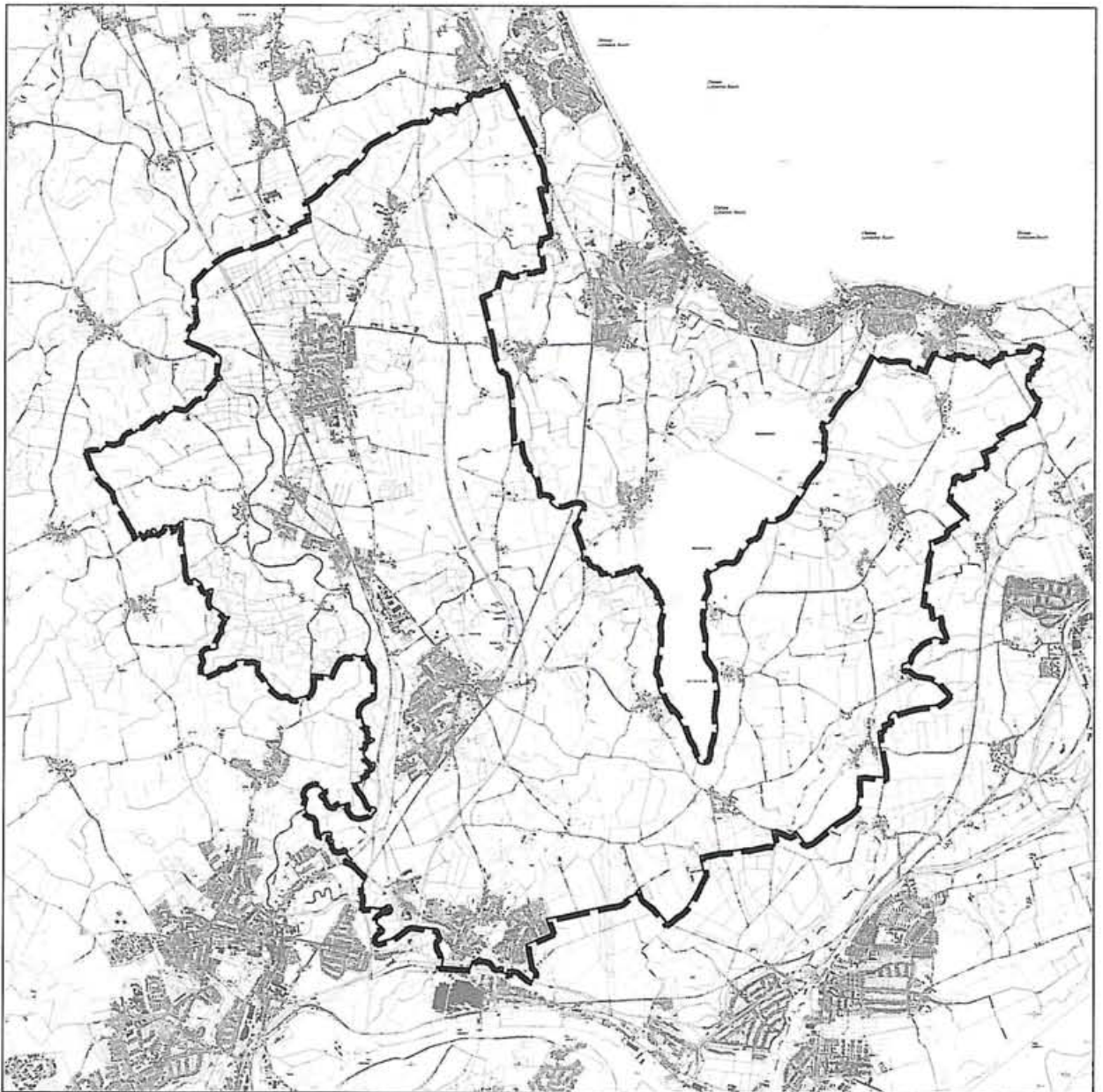




BEGRÜNDUNG

**zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Kiesabbau**



Inhalt	Seite
1 Plangrundlagen	1
1.1 Planungsanlass und Erfordernis	1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung.....	1
1.3 Plangebiet	2
1.4 Planerische Rahmenbedingungen	3
2 Planinhalte	7
2.1 Methodik.....	7
2.2 Ermittlung der Potenzialflächen.....	8
2.2.1 Harte Tabukriterien.....	8
2.2.2 Weiche Tabukriterien	9
2.3 Beschreibung der Potenzialflächen.....	12
2.4 Prüfung und Auswahl der Konzentrationsflächen aus den ermittelten Potenzialflächen	15
2.4.1 Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West	16
2.4.2 Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost.....	23
2.4.3 Potenzialfläche 3: Luschendorf	30
2.4.4 Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern	38
2.4.5 Potenzialfläche 5: Sereetz Nord.....	45
2.4.6 Potenzialfläche 6: Tiefende	52
2.4.7 Potenzialfläche 7: Kreuzkamp.....	59
2.4.8 Potenzialfläche 8: Ovendorf	66
2.4.9 Vergleichende Bewertung der Potenzialflächen und Begründung der ausgewählten Konzentrationsflächen	73
2.5 Begründung des räumlichen Geltungsbereiches	76
2.6 Begründung der textlichen Darstellungen	76
2.7 Umweltbericht.....	77
2.7.1 Einleitung	77
2.7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Kiesabbaus in den dargestellten Konzentrationsflächen.....	82
2.7.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	95
2.7.4 Angaben zum Verfahren und zur Methodik.....	95

2.7.5	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	95
2.7.6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	96
3	Verfahren	97
4	Beschluss	97

Anlagenverzeichnis:

KONZENTRATIONSFLÄCHEN KIESABBAU
FACHBEITRAG ZUR 22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES /
ZUM SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE
RATEKAU

1 Plangrundlagen

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Am 23. April 2015 hat die Gemeindevertretung Ratekau den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Konzentrationsflächenplanung für den Kiesabbau gefasst. Das Erfordernis zur Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich aus dem Umstand, dass die Gemeinde Ratekau den Kiesabbau im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung sowie des Natur- und Artenschutzes bauleitplanerisch absichern möchte. Ziel ist die Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau mit der Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch. Hintergrund ist, dass dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan kein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept zur Nachvollziehbarkeit der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen zugrunde liegt und er insofern die gewünschte Ausschlusswirkung nicht entfaltet.

Dieses schlüssige räumliche Gesamtkonzept wird hiermit nun vorgelegt. In einem ersten Schritt wurden harte und weiche Tabukriterien zur Ermittlung von Potenzial- bzw. Ausschlussflächen auf die im Gemeindegebiet vorhandenen Kieslagerflächen angewandt. In einem zweiten Schritt wurden dann die Konzentrationsflächen durch die Anwendung von Abwägungskriterien herausgefiltert.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau ist es, den Kiesabbau im Gemeindegebiet zukünftig auf fachlich ausgewählte Abbaugelände zu konzentrieren. Ein Kiesabbau außerhalb dieser Kiesabbaukonzentrationsflächen in den übrigen Außenbereichsflächen soll nicht mehr genehmigungsfähig sein.

Mit den Konzentrationsflächen will die Gemeinde den mittelfristig notwendigen regionalen Bedarf an Sand und Kies decken. Auf den dargestellten Flächen soll ein Abbau von 10 bis 15 Jahren möglich sein.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Kiesabbau“ legt die Gemeinde Ratekau ein Gesamtkonzept für den gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Kiesabbau vor. Er zielt darauf ab, die regionale Versorgung mit Sand und Kies für den genannten Zeitraum sicherzustellen und dabei wirtschaftliche Interessen, die Interessen der Anwohner, das Erholungsangebot, den Schutz des Landschaftsbildes und den Schutz von Flora und Fauna zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieses Abwägungserfordernisses sollen ungeeignete Standorte im Sinne einer alle Belange gerecht abwägenden Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde Ratekau macht von der Möglichkeit Gebrauch, am Ende des Aufstellungsverfahrens in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen für den Kiesabbau auszuweisen.

1.3 Plangebiet

Die geologischen Ausgangsbedingungen haben zur Folge, dass weite Flächen des Gemeindegebietes Kies- und Sandvorkommen aufweisen. Die Vorkommen sind allerdings naturgemäß nicht gleichmäßig über das Gemeindegebiet verteilt, sondern konzentrieren sich in bestimmten Bereichen und sind auch dort räumlich begrenzt. Ein Abbau der Vorkommen erfolgt bereits seit mehreren Jahrzehnten. Der Landschaftsplan aus dem Jahr 2004 enthält die Aussage, dass bis dahin mit ca. 50 ha Kiesabbauflächen 0,84% der Gemeindefläche von ca. 6.000 ha betroffen waren.

Mit der 1994 beschlossenen 31. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1963 verfolgte die Gemeinde das Ziel, regelnd auf den Kiesabbau einzuwirken. Sie bezog sich auf bestehende Abbaugelände, Erweiterungsflächen und seinerzeit bereits genehmigte Planungen in folgenden Ortsteilen:

- Pansdorf
- Techau
- Kreuzkamp
- Seretz
- Ratekau-Sielbek
- Luschendorf

Zwischenzeitlich ist ein großer Teil dieser Flächen ausgeküst und anderen Nutzungen zugeführt worden. Auch damals wurde ein Zeithorizont von 10-15 Jahren angesetzt, für den man davon ausging, mit diesen Flächen den örtlichen und überörtlichen Bedarf decken zu können. Abgebaut wird real nur noch ganz am südlichen Rand der Kiesgrube Kreuzkamp, unweit der Gemeindegrenze zu Lübeck. Da auch diese Fläche nur noch in einem Zeithorizont von ca. 8 Jahren betrieben werden kann, beabsichtigt die Gemeinde Ratekau zur Sicherung der lokalen Gewinnung von Sand und Kies weitere Abbaufelder im Gemeindegebiet auszuweisen.

1.4 Planerische Rahmenbedingungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und Regionalplan für den Planungsraum II (2004)

Nach dem LEP liegt die Gemeinde Ratekau vollständig in einem Ordnungsraum und der westliche Teil an einer Landesentwicklungsachse. Hier ist kein Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, aber es gibt zwei „rohstoffhöfliche Gebiete“ in der Gemeinde, eins im Nordwesten und ein zweites im Südosten. Der LEP weist darauf hin, dass Rohstofflagerstätten von wirtschaftlicher Bedeutung unter Berücksichtigung anderer Belange für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen zu sichern sind. Hierfür kommt der Erkundung von Lagerstätten eine besondere Bedeutung zu. Es wird auch darauf verwiesen, dass es unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist, lokal vorhandene, oberflächennahe mineralische Rohstoffe zu nutzen, um Transportwege zu minimieren. Als Begründung wird angeführt, dass eine dauerhaft ausreichende Rohstoffgewinnung und deren langfristige Sicherung von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

Weiterhin betont der LEP, dass bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen nicht allein von den wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmalen des jeweiligen Rohstoffs auszugehen ist, sondern stets die Gesamtsituation des Lagerstättengebietes zu berücksichtigen ist, die sich unter anderem aus der besonderen Qualität des Rohstoffes, der besonderen Empfindlichkeit von Ökologie und Landschaft im engeren Raum, den zu erwartenden Belastungen der durch den Abbau unmittelbar betroffenen Bevölkerung, aber auch aus der Knappheit des Rohstoffes in der Region ergibt.

Der Regionalplan für den Planungsraum II stuft Ratekau als Stadtrandkern 2. Ordnung ein. Nur Ratekau und Pansdorf sind als baulich zusammenhängende Orte dargestellt. Von Ratekau aus erstreckt sich eine Siedlungsachse in nördliche Richtung (Timmendorfer Strand). Weite Teile des Gemeindegebietes westlich und östlich dieser Siedlungsachse sowie der Bereich östlich des Hemmelsdorfer Sees sind als regionaler Grünzug dargestellt. Darin integriert liegen mehrere Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Die Funktionen der regionalen Grünzüge werden im Regionalplan wie folgt benannt:

- Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten
- Sicherung von Land- und Forstwirtschaft
- Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und Gliederung des Siedlungsraumes
- Sicherung der Freiraumerholung

Ein Abbau von Kies ist in den regionalen Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. So stellt der Regionalplan auch in der Gemeinde Ratekau Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im regionalen Grünzug dar (Vorranggebiete: westlich von Kreuzkamp, westlich von Pansdorf; Gebiet mit besonderer Bedeutung: westlich von Luschen-dorf).

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

Aus dem Landschaftsrahmenplan wird ersichtlich, dass das gesamte Gemeindegebiet in einem Wasserschongebiet liegt. Der Begriff Wasserschongebiet ist ein rechtlich nicht normierter Begriff, der seit 1972 in Schleswig-Holstein als verwaltungsinterner Planungsbegriff eingeführt ist. Ausgerichtet ist der Begriff auf die Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung. In Wasserschongebieten geplante Maßnahmen, wie z.B. Kiesabbau, werden im Einzelfall im Rahmen der Vorhabengenehmigung von der Wasserbehörde einer Prüfung unterzogen. Dabei wird geprüft, ob die Maßnahme dem Grundwasserschutz zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen. Allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen treten erst mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung in Kraft.

Die Uferbereiche des Hemmeldorfer Sees, der Ruppersdorfer See, einige der im Gemeindegebiet gelegenen Waldflächen und das Warnsdorfer Moor sind als Bestandteile des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Westlich von Pansdorf ist das Schwartautal als geschütztes Biotop mit einer Größe von über 20 ha dargestellt.

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im genehmigten **Flächennutzungsplan** aus dem Jahr 2002 sind nur drei Flächen als „Flächen für Abgrabungen oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt (siehe Abb. 1–3). Für ehemalige Abbauflächen ist in der Regel die Folgenutzung dargestellt, meistens „Wald“ oder „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Der **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2004 enthält die Aussage, dass bis dahin mit Kiesabbauflächen in einem Umfang von 50,55 ha 0,84% der Gemeindefläche von rd. 6.000 ha betroffen waren. Er listet die Flächen auf, die zu diesem Zeitpunkt noch zum Kiesabbau genutzt wurden und die gemäß der 31. FNP-Änderung aus dem Jahr 1994 auch weiterhin dem Planungswillen der Gemeinde entsprachen. Des Weiteren äußert er sich zu Funktion und Bedeutung der Biotoptypen der Abbaugelände, zu geplanten Folgenutzungen und zu Entwicklungsmaßnahmen, die aus landschaftsplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet werden.



Abbildung 1: Abbaufäche nordöstlich von Hobbersdorf gem. FNP (2002)



Abbildung 2: Abbaufäche westlich von Pansdorf gem. FNP (2002)

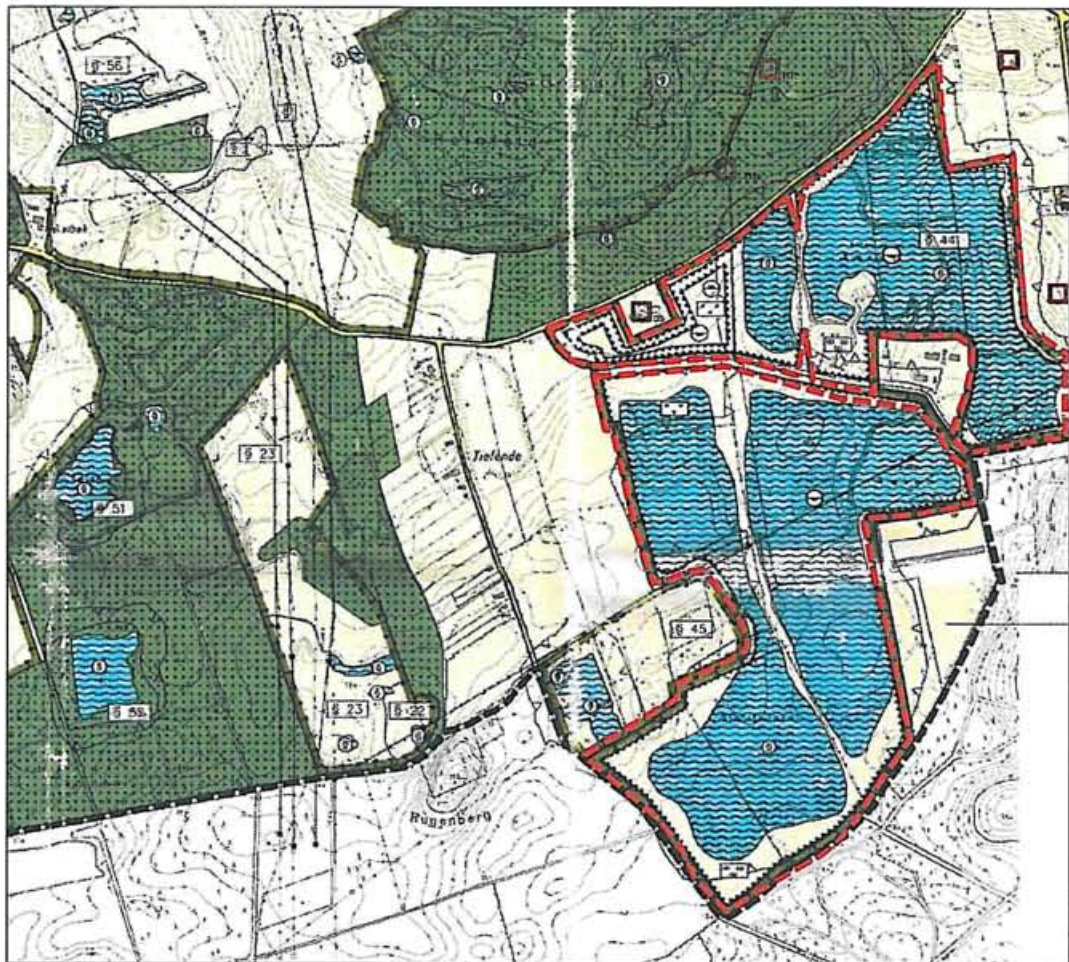


Abbildung 3: Abbaufäche Tiefende gem. FNP (2002)

Schutzgebiete

Im Gemeindegebiet liegen drei Naturschutzgebiete („Aalbekniederung“, „Ruppersdorfer See“ und „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“) und mehrere Landschaftsschutzgebiete (Schwartauer Waldungen, Hemmelsdorfer See und Umgebung, Grellberg, Tallandschaft der Schwartau nördlich Alt-Techau, Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen). Der „Kuhlensee“ hat den Status eines geschützten Landschaftsbestandteiles.

Das Hobborsdorfer Gehege liegt als FFH-Gebiet vollständig im Gemeindegebiet, das FFH-Gebiet Schwartautal / Curauer Moor ragt mit Teilbereichen in das Gemeindegebiet hinein. Auch der östliche Randbereich des NSG „Aalbek-Niederung“, das zusätzlich den Status eines FFH- und Vogelschutzgebietes innehat, ragt ins Gemeindegebiet von Ratekau hinein. Ein weiteres bedeutsames FFH-Gebiet liegt nahe der Gemeindegrenze (Waldhusener Moore und Moorsee).

2 Planinhalte

2.1 Methodik

In Vorbereitung der geplanten Fortschreibung der Regionalpläne und des Landesentwicklungsplanes wurde in der ersten Jahreshälfte 2015 im Auftrag des Landes von einem Gutachterbüro landesweit eine Erkundung der Lagerstätten vorgenommen, deren Ergebnisse zunächst in die Fachplanung „Rohstoffsicherung“ einfließen werden. Die Erkenntnisse aus der Lagerstättenerkundung wurden den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt, d.h., die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien erfolgt nicht auf das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur auf die nachgewiesenen Lagerstätten. Damit ist gewährleistet, dass eine fachliche Eignung der Flächen zum Abbau von Kies vorliegt und sowohl die Mächtigkeit der Vorkommen als auch überwiegend die Qualität des Materials einen wirtschaftlichen Abbau ermöglichen. Es wurden zwei Lagerstätten identifiziert, die im Weiteren als „Kieslagerstätte Ratekau Nord“ und „Kieslagerstätte Ratekau Süd“ bezeichnet werden.

Darüber hinaus existierende kleinere Abbaugelände, die vereinzelt im Gemeindegebiet vorkommen, werden in der Planung nicht weiter betrachtet. Dort kann entsprechend der erteilten Genehmigungen weiter ausgekieset werden, eine Ausweitung der Flächen soll zukünftig jedoch nicht mehr möglich sein. Solche kleinflächigen Einzelstandorte würden dem Bestreben der Gemeinde zuwiderlaufen, den Kiesabbau auf wenige Bereiche zu konzentrieren.

Innerhalb der beiden Lagerstätten wurden mittels harter Tabukriterien zunächst alle Flächen ausgeschlossen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zum Abbau von Kies genutzt werden können. Im Anschluss erfolgte der Ausschluss von Flächen über weiche Tabukriterien. Mittels weicher Tabukriterien werden weitere Flächen ausgeschlossen, auf denen ein Kiesabbau aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen durchaus möglich wäre. Dies soll aber nach dem Gestaltungswillen der Gemeinde durch die Anwendung selbst gesetzter, abstrakter, typisierter und auf den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendender Kriterien ausgeschlossen sein. Diese weichen Kriterien sind einer Abwägung im Zuge der Bauleitplanung zugänglich. Diese Vorarbeit ist im Fachbeitrag „Konzentrationsflächen Kiesabbau“ dokumentiert, der der Begründung als Anlage beigefügt ist.

Nach der Anwendung dieser harten und weichen Tabukriterien auf die beiden Lagerstätten konnten in der Plangrundlage zum Fachbeitrag zeichnerisch sowohl die Ausschluss- als auch die Potenzialflächen für den Kiesabbau ermittelt werden. Die Potenzialflächen müssen im nächsten Schritt einer vergleichenden Betrachtung und einer Abwägung unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange unterzogen werden, um die geeigneten Konzentrationsflächen heraus zu filtern. Innerhalb der Lagerstätten sind ‚Interessengebiete‘ bekannt, also Bereiche, für die von Unternehmen bereits Abbauinteressen formuliert worden sind, ohne dass sie zwingend bereits im Besitz der Flächen sind. Diese Interessengebiete sowie die

Qualität und Mächtigkeit der Kiesvorkommen sind in der gemeindlichen Abwägung bedeutsame Kriterien, da das Ziel einer Konzentration des Kiesabbaus nur erreicht werden kann, wenn die ausgewählten Flächen über ein entsprechendes Potenzial verfügen und auch realistische Chancen auf dessen Verwertung bestehen.

Laut geltender Rechtsprechung muss sich diese Abwägung auf alle Potenzialflächen beziehen. Die Entscheidung für oder gegen eine Fläche darf nicht willkürlich getroffen werden, sondern muss nachvollziehbar anhand von Prüfkriterien getroffen werden, die städtebaulich zu begründen sind. Da die Gemeinde durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau eine Sicherung des örtlichen und überörtlichen Bedarfs für einen Zeitraum von 15 Jahren anstrebt, war nach Ermittlung der Potenzialflächen klar, dass diese viel zu groß dimensioniert sind und nur einzelne oder nur Teile von diesen im weiteren Verfahren als Konzentrationsfläche dargestellt werden.

2.2 Ermittlung der Potenzialflächen

Dem Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Kiesabbau“ der Gemeinde Ratekau liegen die nachfolgend aufgelisteten harten und weichen Tabukriterien zugrunde.

2.2.1 Harte Tabukriterien

- **Siedlungs- und Verkehrsflächen**

Alle bestehenden und geplanten Siedlungsflächen sowie sämtliche Straßen, einschließlich der straßenrechtlichen Anbauverbotszonen und Gleisanlagen / Schienenwege sind naturgemäß Ausschlussflächen.

- **Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen gemäss § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen**

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Sielbektal, Kreuzkamper Seelandschaft und umliegende Wälder“ vom 11.08.2015 wurde mit der Veröffentlichung am 24.09.2015 rechtskräftig. Dieses NSG beinhaltet neben größeren alten Wäldern große Flächen, die ehemalige Kiesentnahmegebiete sind. Nach § 23 (2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zudem enthält auch die Schutzgebietsverordnung das Verbot, im Gebiet Abbau, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.

Teile der jetzt ausgewiesenen Lagerstätte liegen innerhalb der Grenzen des NSG und kommen demzufolge für eine Auskiesung nicht in Frage.

- **Archäologische Denkmäler gemäß der archäologischen Landesaufnahme**

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass in einer Potenzialfläche ein Denkmalensemble von 11 Grabhügeln vermutlich aus der Bronzezeit liegt, die zusammen mit der umgebenden Landschaft erhalten werden müssen. Ein Kiesabbau an dieser Stelle würde zur Zerstörung der Denkmäler führen und ist daher grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

2.2.2 Weiche Tabukriterien

Auf diesen Flächen wäre ein Kiesabbau aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen durchaus möglich. Dies soll aber ausgeschlossen werden, indem abstrakte, typisierte Kriterien zur Anwendung kommen, die von der Gemeinde gesetzt und auf den gesamten Planungsraum einheitlich angewendet werden.

Nachfolgend werden die weichen Tabukriterien aufgeführt, erklärt und für diejenigen ausführlicher erläutert, die im Planungsraum vorhanden sind.

- **Abstandspuffer um Siedlungsbereiche, Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete**

Von der Ausweisung pauschaler Pufferbereiche um Ortschaften und Splittersiedlungen im Außenbereich sieht die Gemeinde Ratekau ab, da für eine solche Vorgehensweise bisher keine allgemeingültige Rechtsgrundlage besteht.

Immissionsschutzrechtliche Regelungen werden später in den jeweiligen Genehmigungsverfahren festgelegt.

- **Siedlungsachse / Grünzäsur im Ordnungsraum Lübeck aus dem Regionalplan für den Planungsraum II (2004)**

Die Siedlungsachse Lübeck-Ratekau im Ordnungsraum Lübeck reicht bis nach Luschendorf. Südlich des Ortsteils wird die Achse durch eine Grünzäsur gegliedert, in der ökologische und Naherholungsfunktionen gesichert werden sollen. Innerhalb dieser Achse, die ein regionales Ordnungsinstrument darstellt, soll kein Kiesabbau erfolgen, da dieser mit den genannten Funktionen nicht in Einklang gebracht werden könnte.

- **Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen**

Die Anbaubeschränkungszone wird jeweils vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gemessen und beträgt bei

- Bundesautobahnen 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Bundesstraßen 40 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG

- **Kreisstraßen 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG**

In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Bei Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall Kies- und Sandabbau innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es trotzdem planerischer Wille der Gemeinde, diesen Bereich generell von Kies- und Sandabbau freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei Kies- und Sandabbau aufgrund einer möglichen Veränderung der Standfestigkeit des Bodens und einer möglichen Staubentwicklung pauschalierend davon auszugehen ist, dass der Abbau in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

- **Abstandspuffer zu Schienenwegen**

Auch an Schienenwegen gilt es, die Sicherheit des Bahnverkehrs sowie der Gleisanlage zu gewährleisten. Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk existieren nicht, so dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Einzelfall erforderliche Abstände und Maßnahmen einfordern kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass Abgrabungen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt.

Als Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Rand der Gleisanlage, geht die Gemeinde aufgrund der Abstände an bestehenden Gleisanlagen im Gemeindegebiet von 100 m aus.

- **Flächen des landesweiten Biotopverbundes**

Die "Gebiete des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems", bestehend aus Kernzonen sowie Haupt- und Nebenverbundsachsen, sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Im Planungsraum sind alle drei Flächenkategorien vorhanden. Ziel ist es, in diesen Räumen vorkommende, gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen und die bestehende Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, was eine Abbautätigkeit naturgemäß ausschließt. In der Folge des Kiesabbaus können zwar wieder naturschutzfachlich hochwertige Flächen entstehen, aber man greift langfristig und verändernd in das geschützte Gebiet ein und verändert Naturhaushalt und Landschaftsbild umfassend. Daher schließt die Gemeinde einen Kiesabbau in den landesweiten Biotopverbundflächen aus.

- **Wertvolle Waldgebiete**

Es gibt in der Gemeinde Ratekau Waldflächen, die ökologisch zwar für sich genommen keine hohe Wertigkeit besitzen, aber im Zusammenhang mit anderen sehr bedeutsamen Flächen unbedingt erhalten bleiben müssen, da sie wichtige Schutz- und Pufferfunktionen erfüllen. Es handelt sich um die Waldflächen „Am Friedrichsberg“, in denen das Pansdorfer Moor und das Fließgewässer „Kalte Bek“ mit einigen teichartigen Erweiterungen liegen. In diesem Abschnitt der Kalten Bek wurden im Rahmen der „Modellgemeinde Landschaftspflege“ Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt und für das Pansdorfer Moor werden aktuell Bemühungen zur Wiedervernässung unternommen. Die Kalte Bek mündet knapp einen Kilometer entfernt in die Schwartau, die mit ihrem Talraum als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Da ein starker Zusammenhang zwischen dem Moor, den Fließ- und Stillgewässern sowie dem Grundwasser zu vermuten ist, soll zum Schutz dieses Verbundes an Feuchtlebensräumen jegliche negative Beeinflussung großräumig unterbleiben. Demzufolge soll hier Kiesabbau ausgeschlossen werden.

- **Gesetzlich geschützte Biotope**

Hier sind größere, flächige oder besonders wertvolle Biotope gemeint, nicht aber lineare wie Knicks, für die kurzfristig ein wirksamer Ausgleich bzw. Ersatz geschaffen werden kann.

- **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Regel kleinräumige, überschaubare Strukturen, die per Verordnung / Satzung unter besonderem Schutz stehen, da sie eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild haben, vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden müssen oder als Lebensstätte für bestimmte Tier- und Pflanzenarten fungieren.

- **Natura 2000-Gebiete**

In den dargestellten Kieslagerstätten sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Die beiden nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das Schwartautal, ca. 1 km westlich der Lagerstätte Nord gelegen und der Waldhusener Moorsee, ca. 1 km südlich der Lagerstätte Süd und auf Lübecker Gebiet gelegen.

- **Schützenswerte geologische und geomorphologische Sonderformen**

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen. Der Abbau von Kiesen und/oder Sanden würde diese geologischen und geomorphologischen Sonderformen zwangsläufig zerstören.

- **Archäologisch bedeutsame Gebiete**

Denkmalbereiche und deren Umgebung sowie Grabungsschutzgebiete sollen vom Kiesabbau ausgenommen werden, da dieser zwangsläufig zu deren Zerstörung führen würde. Gleiches gilt für Kulturdenkmäler und deren Umgebung. Letztere liegen in der Regel in den Siedlungsgebieten und stehen von daher nicht zur Disposition. Es sind mehrere archäologische Denkmäler bekannt, die in der Feldflur oder in Wäldern liegen und somit zukünftig von Kiesabbau betroffen sein könnten. Hier ist eine Prüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung vorzunehmen und ggf. werden geeignete Schutzzonen von der zuständigen Fachbehörde eingefordert.

- **Gewässerschutzstreifen**

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung sind Abgrabungen bauliche Anlagen, deren Errichtung im Gewässerschutzstreifen daher nicht zulässig ist.

- **Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen**

Flächen für Windenergieanlagen sind durch genehmigte bauliche Anlagen geprägt. Ein Abbau von Kiesen und/oder Sanden innerhalb des Gebietes ist nur mit Einschränkungen möglich, da die Standsicherheit der Windenergieanlagen keinesfalls beeinträchtigt werden darf und entsprechend große Abstände eingehalten werden müssen.

2.3 Beschreibung der Potenzialflächen

Die von den aufgelisteten Tabukriterien betroffenen Flächen wurden in den Plan für die beiden Lagerstätten übertragen. Im Umkehrschluss sind die nicht von den Kriterien betroffenen Bereiche als Potenzialflächen anzusehen, die als grundsätzlich für den Abbau geeignet gelten müssen. Mit dieser Vorgehensweise wurden acht Potenzialflächen ermittelt, drei liegen in der Lagerstätte Nord und fünf in der Lagerstätte Süd. Sie werden nachfolgend kurz beschrieben.

Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West

Die Fläche liegt an der nördlichen Gemeindegrenze zu Scharbeutz und direkt an der L 309. Sie umfasst 26 ha und ist vollständig bewaldet. Bei dem Wald handelt es sich um Nutzwald unterschiedlichen Alters mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit. Bislang hat hier keine Abbautätigkeit stattgefunden. Gemäß Lagerstättenerkundung lagern hier überwiegend Sandvorkommen. Die Erschließung erfolgt derzeit über einen unbefestigten Forstweg.

Waldflächen sind prinzipiell als Abbauflächen nutzbar. Als Voraussetzung müsste eine Waldumwandlung beantragt und ein Waldausgleich nach Maßgabe der Forstbehörde durchgeführt werden.

Der nach Süden angrenzende Wald wurde nicht als Potenzialfläche dargestellt, obwohl er für sich genommen in Bezug auf die Wertigkeit ähnlich einzustufen ist. Ihm kommt aber eine wichtige Schutzfunktion für das Pansdorfer Moor und die dort zufließende Kalte Bek zu. Hier wird ein großräumiger Zusammenhang des Grundwasserregimes angenommen, der eventuell bis zum Talraum der in ca. 1 km Entfernung gelegenen Schwartau reicht.

Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost

Diese Potenzialfläche mit 27 ha liegt östlich der L 309 und grenzt im Norden ebenfalls an Scharbeutzer Gemeindegebiet, im Süden an eine zwischen Pansdorf und Luschendorf liegende Gewerbefläche. Auch sie ist vollständig bewaldet und gem. Landschaftsplan weist auch dieser Wald nur eine geringe bis mittlere ökologische Qualität auf. Auch hier sind vorwiegend Sandvorkommen verzeichnet. Erschlossen ist die Fläche aufgrund der Nutzung lediglich über Forstwege. Sie wird durch eine Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundes in zwei Bereiche unterteilt. Kies wurde hier bisher nicht abgebaut.

Potenzialfläche 3: Luschendorf

Potenzialfläche 3 umfasst 49 ha, liegt an der Gemeindegrenze zu Scharbeutz und westlich der Ortschaft Luschendorf. Etwas mehr als die Hälfte der Fläche ist derzeit landwirtschaftliche Nutzfläche, der Rest wird von einer Altbaufläche und einer derzeit stillgelegten Abbaufläche eingenommen. Die Mächtigkeit der hier lagernden Kies- und Sandschichten schwankt zwischen 12 und 23 Metern. Innerhalb des Gebietes liegt ein Interessengebiet von ca. 20 ha Größe. Die o.g. Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundes teilt auch diese Fläche in zwei Bereiche. Der mittig liegende Schürsdorfer Weg, über den die Fläche erschlossen ist, weist eine Gewichtsbeschränkung auf.

Der nördliche Teil der Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“, zu dem auch das Luschendorfer, das Schürsdorfer und das Süseler Moor gehören. Die Schutzgebietsverordnung enthält den Passus, dass für den Abbau von Bodenbestandteilen oder für andere Abgrabungen Ausnahmen zugelassen werden können.

Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern

In unmittelbarer Nähe zur A1 liegt die Potenzialfläche 4 mit 23 ha. Im südlichen Drittel verläuft die alte Travemünder Landstraße, im Norden grenzt das Naturschutzgebiet „Siebektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“ an. Die Fläche ist bewaldet; es überwiegen Waldflächen geringer bis mittlerer öko-

logischer Wertigkeit, doch es sind auch einige höherwertige Teilflächen vorhanden. Eine Erholungseignung liegt für die in Nähe der A1 liegenden Waldflächen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt vor. Im Zuge des Genehmigungsantrages wäre ein Aussparen der höherwertigen Waldflächen sowie der unter ökologischen Gesichtspunkten notwendigen Puffer- und Vernetzungsbereiche möglich. Auf umliegenden Flächen im Westen und im Nordosten wurde bereits umfangreich Kies abgebaut. Im Gebiet ist eine Mächtigkeit der Kies- und Sandflächen von ca. 20 m nachgewiesen und die Fläche beinhaltet ein Interessengebiet von knapp 50 ha Größe.

Potenzialfläche 5: Sereetz Nord

Die Potenzialfläche 5 liegt an der Gemeindegrenze zu Lübeck, ist 19 ha groß, bis auf eine Wasserfläche bewaldet und umfasst mehrere Altabbauflächen. Nur eine Teilfläche ist bisher noch nicht ausgekieset worden. Auch hier weist der Wald eine geringe bis mittlere ökologische Wertstufe auf. Die ehemaligen Kiesabbauflächen nördlich und östlich der Fläche haben zwischenzeitlich einen Status als Kernzone des landesweiten Biotopverbundes erhalten, im Westen grenzt das Naturschutzgebiet „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“ an.

Potenzialfläche 6: Tiefende

Diese Potenzialfläche ist zwar 53 ha groß, beinhaltet aber überwiegend Flächen, auf denen bereits Kiesabbau stattgefunden hat und in Teilen auch heute noch stattfindet. Infolge des Abbaus ist eine große Wasserfläche entstanden. Es besteht aber immer noch ein erhebliches Abbaupotenzial. Eine enthaltene, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche ist gleichzeitig ein Interessengebiet für Kiesabbau. Im Norden grenzt die Potenzialfläche an die Alte Travemünder Landstraße, im Süden an die Gemeindegrenze zu Lübeck.

Potenzialfläche 7: Kreuzkamp

Direkt an die Ortschaft Kreuzkamp grenzt im Westen die Potenzialfläche 7 mit 16 ha an, die überwiegend als Interessengebiet gilt. Jenseits ihrer Westgrenze erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Siebektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“. Sie wird landwirtschaftlich genutzt und ist über die alte Travemünder Landstraße sowie die Kreisstraßen K 15 und K 20 erschlossen.

Potenzialfläche 8: Ovendorf

Mit 93 ha ist Fläche 8 die größte Potenzialfläche. Abgesehen von einigen kleineren Ausgleichsflächen und Flächen, auf denen in jüngerer Vergangenheit naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt wurden, wird sie von landwirtschaftlicher Nutzfläche eingenommen. In ihrer Mitte liegt ein Fließgewässer, der Stüfgraben, an dessen Ufern in den letzten 20 Jahren von der Gemeinde ebenfalls mehrere naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Fläche erstreckt sich teilweise bis an den Siedlungsrand von Kreuzkamp, Kleinnensee und Ovendorf. Die Erschließung erfolgt über den gewichtsbeschränkten Stüftweg. Südlich von diesem grenzt eine Kernzone des landesweiten Biotopverbundes an. Kiesabbau hat in diesem Bereich bislang nicht stattgefunden, gemäß den Aussagen der Lagerstättenerhebung befinden sich hier überwiegend Sandvorkommen.

2.4 Prüfung und Auswahl der Konzentrationsflächen aus den ermittelten Potenzialflächen

Die ermittelten Potenzialflächen werden nachfolgend **jeweils einzeln einer weiteren Abwägung unterworfen** mit dem Ziel, aus ihrem Fundus die **geeigneten Konzentrationsflächen herauszufiltern**.

Damit wird der Anforderung der Rechtsprechung entsprochen, die Abwägung aller beachtlichen Belange sowohl auf die positiv festgelegten als auch auf die ausgeschlossenen Standorte zu erstrecken und die städtebaulichen Gründe für die Entscheidung, einzelne der als Potenzialflächen ermittelten Bereiche nicht weiter zu verfolgen, konkret zu benennen.

Die Prüfung erfolgt in Form einer Tabelle, die Prüfkriterien aus den folgenden thematischen Blöcken enthält:

- A Allgemeine Kriterien zu Eigenschaften der Fläche
- B Restriktionskriterien
- C Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB
 - Belange des Umweltschutzes
 - Soziale, demographische, kulturelle Belange
 - Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur
 - Ökonomische Belange
 - Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung
 - Sonstige Einzelbelange

In der Tabelle wird jeweils eine Bewertung der Fläche im Hinblick auf die Prüfkriterien vorgenommen (pro / contra / neutral). Mit der vorangestellten Kategorie „entgegenstehend“ in der Bewertung wird berücksichtigt, dass bereits durch die konkrete Ausprägung eines einzelnen Belangs (z.B. Erschließung, Artenschutz) die Einbeziehung einer Fläche ausgeschlossen sein kann.

Zwischen den Belangen und Kriterien kann es Überschneidungen geben. Dies ist aber unschädlich, da hier nicht lediglich eine Addierung von Punkten, sondern eine wertende, verbal-argumentative Betrachtung erfolgt. Damit wird der Gefahr einer Übergewichtung vorgebeugt.

Im Anschluss an die Tabelle wird eine **verbal-argumentative Gesamtbeurteilung** der jeweiligen Potenzialfläche vorgenommen und festgelegt, ob und in welchem Umfang eine Ausweisung als Konzentrationsfläche erfolgt oder nicht. Dabei werden die Flächen nicht jeweils nur für sich betrachtet, sondern stets auch vergleichend bewertet. Die ausschlaggebenden Gründe für die Auswahl der Konzentrationsflächen und die Gewichtung öffentlicher und privater Belange werden abschließend nochmals aufgeführt und erläutert.

2.4.1 Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West



Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche		/	+	-	0
A1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt nördlich Pansdorf, westlich der L 309, östlich der Bahnlinie Lübeck - Puttgarden und grenzt direkt an die Gemeindegrenze nach Scharbeutz				X
A2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 26 ha - Größe und Zuschnitt der Fläche sind geeignet für Kiesabbau		X		

Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A3	Mächtigkeit und Qualität der Vorkommen	Kiesvorkommen ist teilweise möglich; abbauwürdiges Sandvorkommen ist vorhanden			X	
A4	Erschließung / Anbindung an den überörtlichen Verkehr	Direkte Zufahrten zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs (L 309) dürfen gem. der Stellungnahme des LBV in der Beteiligung nach § 4.1 BauGB nicht angelegt werden	X			
A5	Eingebundene Altabbauflächen, wodurch sich verfügbares Abbauvolumen reduziert	Innerhalb der Potenzialfläche sind keine Altabbauflächen vorhanden		X		
A6	Bekannte Interessensgebiete	In der Potenzialfläche sind keine Interessensgebiete bekannt.			X	
B	Restriktionskriterien					
B1	Bewaldung	Die Potenzialfläche ist bewaldet. Wegen der Einstufung als Nutzwald ist die Waldfläche einem Kiesabbau nicht grundsätzlich entgegenstehend.				X
B2	Durchgeführte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen	Keine vorhanden				X
B3	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	Keine vorhanden				X
B4	Fließgewässer	Keine vorhanden				X
B5	Benachbarung von Ausschlussgebieten mit möglichem Pufferbedarf	Südlich der Potenzialfläche liegen eine Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundes und ein ökologische wertvolles Waldgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Hauptverbundachse können insbesondere bei einem Nassabbau nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf			X	

Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
		die Hauptverbundachse und das Waldgebiet zu treffen.				
B6	Nähe zu Siedlungsbereichen	Am westlichen Rand der Potenzialfläche liegen zwei Grundstücke mit Wohnbauflächen.			X	
B7	Standorte von Bodendenkmalen	Es sind keine archäologischen Denkmale innerhalb der Fläche bekannt. Im Südwesten grenzt allerdings ein mit seiner Umgebung zu schützendes Kulturdenkmal an (Wohnhaus Cesar Klein)			X	
B8	Freileitungen	Keine vorhanden				X
C	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB					
	Belange des Umweltschutzes					
1.1	Klimaschutz	Wald trägt zum Klimaschutz bei, da er klimaschädliche Gase bindet; Bis zur Renaturierung und Rekultivierung geht der Waldbestand verloren.			X	
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Faunistisch bedeutsame Flächen sind nicht bekannt. Gemäß Landschaftsplan sind überwiegend ökologisch gering bis mittelwertige Nadelforstflächen betroffen. Der Wald hat eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Ausstattung mit Habitatstrukturen. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebietes. Bis zur Wiederherstellung der Waldfunktionen durch Rekultivierung und Renaturierung ergeben sich erhebliche Störungen der Landschaft.			X	
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Im Umfeld der Potenzialfläche sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Ge-	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch				X

Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
	sundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die angrenzenden Wohnbauflächen zu treffen.				
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
1.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (so weit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange					
2.1	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Das Wohnumfeld und der vorhandene Blick aus der Splittersiedlung auf eine Waldfläche können sich in der Abbauphase verändern. Diese Veränderungen können durch Einhaltung eines Abstandes und das Belassen vorhandener Gehölzflächen minimiert werden.				X
2.2	Sport, Freizeit, Erholung in der Landschaft	Die Waldfläche hat eine Bedeutung für die Naherholung der Bürger von Pansdorf, insbesondere der Waldweg, der die Potenzialfläche von der L 309 aus in westlicher Richtung quert, hat eine Bedeutung für Radfahrer und Reiter. Beeinträchtigungen von Sport und Freizeit wären Folgen eines Kiesabbaus.			X	
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine erheblichen Auswirkungen				X

Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
3.3	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Im Landschaftsplan wird der Wald mit "Allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild" bewertet. Der vorübergehende Verlust des Waldes ist als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sehen.			X	
4	Ökonomische Belange					
4.1	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
4.2	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Aus dem Kiesabbau können sich positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben		X		
4.3	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt?	Keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen				X
4.4	Forstwirtschaft	Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in einem Waldgebiet. Dadurch geht die Waldfläche vorübergehend verloren. Es handelt sich um Nutzwald. Eingriffe in Flächen der Forstwirtschaft müssen an anderer Stelle kompensiert werden. Waldflächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen.			X	
4.5	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus dem Kiesabbau können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung					
5.1	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Keine Betroffenheit bekannt				X

Potenzialfläche 1: Pansdorf Nord-West						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
5.2	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.3	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Bahn)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.4	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erforderlich (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Keine Betroffenheit bekannt				X
6	Sonstige Einzelbelange					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Keine erheblichen Auswirkungen				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine erheblichen Auswirkungen				X
6.3	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.4	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP	Kein unmittelbarer Widerspruch zu vorhandenen städtebaulichen Planungen erkennbar.				X
6.5	Belange des Hochwasserschutzes	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.6	Belange von Nachbargemeinden	Keine Betroffenheit bekannt				X

Die Potenzialfläche 1 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung der Gemeinde ist die Tatsache, dass diese Fläche im Vergleich und in der Abwägung mit den anderen Potenzialflächen aus mehreren Gründen weniger geeignet ist.

So enthält die Fläche überwiegend Sand und es liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse über höherwertige Kiesvorkommen vor. Auch liegt hier kein Interessengebiet. Gegen die Darstellung der Fläche als Konzentrationsfläche spricht aus der Sicht der Gemeinde auch die derzeitige Nutzung als „Wald“ mit einer Funktion für Klima- und Naturschutz. In der Ausprägung als Wald erfüllt die Fläche auch eine schützende Pufferfunktion für die südlich angrenzende Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Eine eventuell negative Beeinflussung des großräumigen Zusammenhangs des Grundwasserregimes durch Kiesabbau soll aus Sicht der Gemeinde unbedingt unterbleiben, um das südlich gelegene, äußerst sensible und naturschutzfachlich sehr bedeutsame Pansdorfer Moor und die Kalte Bek zu schützen.

Zudem ist die Erschließungssituation für die Fläche sehr problematisch. Eine Nutzung des vorhandenen öffentlichen Verkehrsweges „Friedrichsberger Weg“ und dessen Anbindung an die Landesstraße in einer für die Nutzung durch Schwerlastverkehr ausgelegten Weise würde einen entsprechenden Ausbau erfordern, den die Gemeinde nicht in Aussicht stellt, da sie die Fläche aus den o.g. Gründen für nicht geeignet erachtet. Gleichzeitig ist das Anlegen einer direkten Zufahrt zur L 309 gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 28.01.2016 nicht zulässig.

2.4.2 Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost



Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche		/	+	-	0
A1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt nördlich von Pansdorf, östlich der L 309 und grenzt direkt an die Gemeindegrenze nach Scharbeutz				X
A2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 27 ha - Größe und Zuschnitt der Fläche sind geeignet für Kiesabbau		X		
A3	Mächtigkeit und Qualität der Vorkommen	Kiesvorkommen ist teilweise möglich; abbauwürdiges Sandvorkommen ist vorhanden				X
A4	Erschließung / Anbindung an den überörtlichen Verkehr	Direkte Zufahrten zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs (L 309) dürfen gem. der Stellungnahme des LBV in der Beteiligung nach § 4.1 BauGB nicht angelegt werden.	X			

Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A5	Eingebundene Altbauflächen, wodurch verfügbares Abbauvolumen reduziert	Innerhalb der Potenzialfläche sind keine Altbauflächen vorhanden		X		
A6	Bekannte Interessensgebiete	In der Potenzialfläche sind keine Interessensgebiete bekannt.				X
B	Restriktionskriterien					
B1	Bewaldung	Die Potenzialfläche ist bewaldet. Wegen der Einstufung als Nutzwald ist die Waldfläche einem Kiesabbau nicht grundsätzlich entgegenstehend.				X
B2	Durchgeführte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen	Keine vorhanden				X
B3	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	Keine vorhanden				X
B4	Fließgewässer	Keine vorhanden				X
B5	Benachbarung von Ausschlussgebieten mit möglichem Pufferbedarf	Zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche liegt eine Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Hauptverbundachse können insbesondere bei einem Nassabbau nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Nebenverbundachse zu treffen.		X		
B6	Nähe zu Siedlungsbereichen	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
B7	Standorte von Bodendenkmalen	Im Flächennutzungsplan ist ein archäologisches Denkmal gekennzeichnet. Das archäol. Landesamt hat mitgeteilt, dass im Umfeld der Fläche ein Denkmal liegt und dass Anhaltspunkte für		X		

Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
		das Vorhandensein von Bodendenkmalen vorliegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht die Notwendigkeit zur Durchführung archäologischer Untersuchungen sowie das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die archäologischen Denkmäler zu treffen.				
B8	Freileitungen	Es sind keine Freileitungen vorhanden.				X
C	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB					
	Belange des Umweltschutzes					
1.1	Klimaschutz	Wald trägt zum Klimaschutz bei, da er klimaschädliche Gase bindet; Bis zur Renaturierung und Rekultivierung geht der Waldbestand verloren.			X	
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Faunistisch bedeutsame Flächen sind nicht bekannt. Gemäß Landschaftsplan sind überwiegend ökologisch gering- bis mittelwertige Nadelforstflächen und mittelwertige Mischbestände sowie sonstige Laubholzbestände betroffen. Der Wald hat hinsichtlich der Ausstattung mit Habitatstrukturen eine geringe Bedeutung. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebietes. Bis zur Wiederherstellung der Waldfunktionen durch Renaturierung ergeben sich erhebliche Störungen der Landschaft			X	
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Im Umfeld der Potenzialfläche sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Ge-	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X

Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
	undheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)					
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die obere Denkmalschutzbehörde hat archäologische Denkmale innerhalb der Potenzialfläche mitgeteilt. Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich				X
1.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange					
2.1	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
2.2	Sport, Freizeit, Erholung	Die Waldfläche hat eine Bedeutung für die Naherholung, insbesondere der Waldweg, der die Potenzialfläche von der L 309 aus in östlicher Richtung quert, hat eine Bedeutung für Radfahrer. Der östliche Waldrand hat eine Bedeutung für Reiter und Spaziergänger. Beeinträchtigungen von Sport und Freizeit wären Folgen eines Kiesabbaus.			X	
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.3	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Im Landschaftsplan wird der Wald mit "Allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild" bewertet. Der vorübergehende Verlust des			X	

Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		Waldes ist als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sehen.				
4	Ökonomische Belange					
4.1	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
4.2	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Aus dem Kiesabbau können sich positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben		X		
4.3	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt?	Keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen				X
4.4	Forstwirtschaft	Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in einem Waldgebiet. Dadurch geht die Waldfläche vorübergehend verloren. Es handelt sich um Nutzwald. Eingriffe in Flächen der Forstwirtschaft müssen an anderer Stelle kompensiert werden. Waldflächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen.			X	
4.5	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus dem Kiesabbau können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung					
5.1	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Keine Betroffenheit bekannt				X

Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
5.2	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.3	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Bahn)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.4	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Keine Betroffenheit bekannt				X
6	Sonstige Einzelbelange					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Keine erheblichen Auswirkungen				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine erheblichen Auswirkungen				X
6.3	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.4	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP	Kein unmittelbarer Widerspruch zu vorhandenen städtebaulichen Planungen erkennbar.				X
6.5	Belange des Hochwasserschutzes	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.6	Belange von Nachbargemeinden	Evtl. wäre eine alternative Anbindung an die L 309 über das Gebiet der Nachbargemeinde Scharbeutz herzustellen. Dies hat				X

Potenzialfläche 2: Pansdorf Nord-Ost						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		die Gemeinde Scharbeutz in zurückliegenden Antragsverfahren bisher stets abgelehnt. In der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat sie sich hierzu nicht geäußert.				

Die Potenzialfläche 2 wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung der Gemeinde ist die Tatsache, dass diese Fläche im Vergleich und in der Abwägung mit den anderen Potenzialflächen aus mehreren Gründen als weniger geeignet erachtet wird.

Wie auch die Potenzialfläche 1 enthält die Fläche überwiegend Sande und es liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse über höherwertige Kiesvorkommen vor. Auch hier liegt kein Interessengebiet. Gegen die Darstellung der Fläche als Konzentrationsfläche spricht aus der Sicht der Gemeinde die derzeitige Nutzung als „Wald“, dessen ökologische Wertigkeit zwar nur mit gering bis mittel bewertet ist, der aber dennoch Funktionen für den Klima- und Naturschutz erfüllt. In der Ausprägung als Wald erfüllt die Fläche auch eine schützende Pufferfunktion für die Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems, die die Fläche durchschneidet und in der die Kalte Bek verläuft. Auswirkungen eines Kiesabbaus auf dieses Fließgewässer, das mit dem südlich gelegenen Pansdorfer Moor in einem engen Zusammenhang steht, können nicht ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass nach derzeitigem Prüf- und Erkenntnisstand die Erschließung der Fläche nicht gesichert ist. Eine Nutzung des vorhandenen gemeindeeigenen Weges zwischen der Eutiner Straße (L 309) und dem Schürsdorfer Weg und die Anbindung des Verkehrsweges an die Landesstraße in einer für die Nutzung durch Schwerlastverkehr ausgelegten Weise würde einen entsprechenden Ausbau erfordern. Da die Gemeinde die Eignung der Fläche als Konzentrationszone für den Kiesabbau aus den o.g. Gründen als gering bewertet, befürwortet sie einen solchen Ausbau nicht. Gleichzeitig ist das Anlegen einer direkten Zufahrt zur L 309 gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 28.01.2016 nicht zulässig.

2.4.3 Potenzialfläche 3: Luschendorf



Potenzialfläche 3: Luschendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche		/	+	-	0
A1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt nordwestlich von Luschendorf und grenzt direkt an die Gemeindegrenze zu Scharbeutz				X
A2	Größe und Zuschnitt der Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 49 ha - Die Fläche ist durch eine Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundes in zwei Teilflächen geteilt. - Die nördliche Teilfläche ist aufgrund von Größe und Zuschnitt geeignet für Kiesabbau, die südliche erscheint unwirtschaftlich 		X		
A3	Mächtigkeit und Qualität der Vorkommen	Abbauwürdige Kies- und Sandvorkommen sind vorhanden		X		

Potenzialfläche 3: Luschendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A4	Erschließung / Anbindung an den überörtlichen Verkehr	Die Gemeindestraße "Schürsdorfer Weg" ist gewichtsbeschränkt. Alternative Erschließungsmöglichkeiten über öffentliche Straßen bestehen nicht.			X	
A5	Eingebundene Altbauflächen, wodurch sich verfügbares Abbauvolumen reduziert	Innerhalb der Potenzialfläche sind Altbauflächen vorhanden				X
A6	Bekannte Interessensgebiete	In der Potenzialfläche sind Interessensgebiete bekannt.		X		
B	Restriktionskriterien					
B1	Bewaldung	Die Potenzialfläche enthält nur eine kleine Waldfläche (Einstufung als Nutzwald). Somit sind die Waldfläche einem Kiesabbau nicht grundsätzlich entgegenstehend				X
B2	Durchgeführte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen	Keine vorhanden				X
B3	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotop zu treffen.				X
B4	Fließgewässer	Keine vorhanden				X
B5	Benachbarung von Ausschlussgebieten mit möglichem Pufferbedarf	Östlich der Potenzialfläche liegt eine Kernzone, zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche liegt eine Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundes. Erhebliche Beeinträchtigungen der Verbundachsen können insbesondere bei einem Nassabbau nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Re-			X	

Potenzialfläche 3: Luschendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
		gelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen zu treffen.				
B6	Nähe zu Siedlungsbereichen	An die südliche Teilfläche der Potenzialfläche grenzen einige Grundstücke von Luschendorf mit ihrer rückwärtigen Grundstücksgrenze an.				X
B7	Standorte von Bodendenkmalen	Keine archäologischen Denkmale bekannt				X
B8	Freileitungen	Keine vorhanden				X
C	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB					
	Belange des Umweltschutzes					
1.1	Klimaschutz	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Faunistisch bedeutsame Flächen sind nicht bekannt. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebietes. Bis zum Abschluss der Rekultivierung und Renaturierung ergeben sich erhebliche Störungen der Landschaft.				X
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Die Fläche nordöstlich des Schürsdorfer Weges liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung ist möglich und wurde hier für bereits genehmigte Abbauflächen erteilt. Die Fläche südwestlich des Schürsdorfer Weges grenzt an o.g. Landschaftsschutzgebiet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu treffen.				X

Potenzialfläche 3: Luschendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Lärm, Schwingungen, Erschütterungen oder Staub auf die angrenzenden Wohnbauflächen in Luschendorf zu treffen.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	Die obere Denkmalschutzbehörde hat archäologische Denkmale innerhalb der Potenzialfläche mitgeteilt. Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich				X
1.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (so weit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Die im Landschaftsplan dargestellten Biotopverbundflächen des landesweiten Biotopverbundsystems entsprechen nicht mehr dem aktuellen landesweiten Biotopverbundsystem. Die Flächen südwestlich des Schürsdorfer Weges und zwischen Siedlungsrand und Nebenverbundachse sind als "Eignungsfläche für den Biotopverbund" dargestellt. Auf den Flächen zwischen Siedlungsrand und Nebenverbundachse und nordöstlich des Schürsdorfer Weges sind Extensivierungsmaßnahmen der Landwirtschaft dargestellt.			X	
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange					
2.1	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
2.2	Sport, Freizeit, Erholung	Der Schürsdorfer Weg hat eine Bedeutung für Radfahrer. Der westlich angrenzende Waldrand hat eine Bedeutung für Reiter und Spaziergänger. Beeinträchtigungen dieser Freizeitnutzung wären Folgen eines Kiesabbaus.			X	

Potenzialfläche 3: Luschendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.3	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Die Potenzialfläche hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.				X
4	Ökonomische Belange					
4.1	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
4.2	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Aus dem Kiesabbau können sich positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben		X		
4.3	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt?	Die Fläche betrifft überwiegend landwirtschaftliche Flächen. Kiesabbau und landwirtschaftliche Nutzungen schließen sich in der Abbauphase aus. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche durch Kiesabbau kann nur nach Zustimmung der Flächeneigentümer erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen.				X
4.4	Forstwirtschaft	Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich Teilflächen von Wald. Durch einen Kiesabbau gehen diese Teilflächen vorübergehend verloren. Es handelt sich um Nutzwald. Eingriffe in Flächen der Forstwirtschaft müssen an anderer Stelle kompensiert werden. Waldflächen sollen nach §				X

Potenzialfläche 3: Luschendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegen- stehend	Pro	Contra	Neutral
		1a Abs. 2 S. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen wäre gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen. Da es sich um eine kleine Teilfläche handelt, könnte diese vom Kiesabbau ausgenommen werden.				
4.5	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus dem Kiesabbau können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung					
5.1	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.2	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.3	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Bahn)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.4	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Keine Betroffenheit bekannt				X
6	Sonstige Einzelbelange					
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Keine erheblichen Auswirkungen				X

Potenzialfläche 3: Luschendorf						
	Kriterien und Belange	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine erheblichen Auswirkungen				X
6.3	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.4	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP	Kein unmittelbarer Widerspruch zu vorhandenen städtebaulichen Planungen erkennbar				X
6.5	Belange des Hochwasserschutzes	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.6	Belange von Nachbargemeinden	Evtl. wäre eine alternative Anbindung an die L 309 über das Gebiet der Nachbargemeinde Scharbeutz herzustellen. Dies hat die Gemeinde Scharbeutz in zurückliegenden Antragsverfahren bisher stets abgelehnt. In der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat sie sich hierzu nicht geäußert.				X

Die Potenzialfläche 3 wird teilweise als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Die Fläche nördlich des Schürsdorfer Weges beinhaltet nur noch ein geringes Potenzial an nicht abgebautem Kies. Ein Großteil der Fläche ist als Altabbaufläche wieder verfüllt worden. Dieser Bereich gehört zur Schutzzone 2 des Landschaftsschutzgebietes „Pönitzer Seenplatte und Haffwiesen“. Auch wenn dort prinzipiell Ausnahmen vom bestehenden Verbot aller Handlungen zugelassen werden können, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, hält die Gemeinde Ratekau dies für unverhältnismäßig und bewertet die naturschutzfachlichen Belange höher. Zudem gilt, dass nach derzeitigem Prüf- und Erkenntnisstand die Erschließung dieser Fläche nicht gesichert ist. Der Schürsdorfer Weg hat eine Gewichtsbeschränkung. Ein Ausbau wird

von der Gemeinde nicht in Aussicht gestellt, da keine Erhöhung der Verkehrsbelastung in Luschendorf gewollt ist. Eine anderweitige Möglichkeit zur Anbindung des Gebietes an Straßen des überörtlichen Verkehrs wird nicht gesehen.

Auch der südlich am Siedlungsrand von Luschendorf gelegene Teil der Potenzialfläche 3 soll nicht Bestandteil der Konzentrationsfläche werden. Begründet wird dies mit der Nähe zur Siedlung und der geringen Flächengröße. Zudem kann durch einen Verzicht auf diese Teilfläche die benachbarte Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems zumindest einseitig von einer Beeinflussung durch Kiesabbau bewahrt werden. Die Erschließungssituation entspricht der zuvor beschriebenen, da auch diese Fläche nur über den gewichtsbeschränkten Schürsdorfer Weg zugänglich ist.

Die Teilfläche südlich des Schürsdorfer Weges erweist sich im Vergleich mit anderen Potenzialflächen aus mehreren Gründen als geeignet und wird daher als Konzentrationsfläche dargestellt.

Sie liegt innerhalb eines im Regionalplan für den Planungsraum II von 2004 dargestellten Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Hier ist ein Interessengebiet von ca. 15 ha Größe nachgewiesen und das Kiesvorkommen ist sowohl qualitativ als auch im Hinblick auf die Mächtigkeit sehr gut. Im Bestand ist die Fläche landwirtschaftliche intensiv genutzt, die Schläge sind gegeneinander mit Knicks abgegrenzt. Die Entfernung zum nächstgelegenen Siedlungsbereich beträgt ca. 250 m und infolge des natürlichen Geländereiefs ist die Fläche von dort aus nicht einsehbar. Diese Eigenschaften qualifizieren die Fläche aus Sicht der Gemeinde als Konzentrationsfläche für den Kiesabbau. Die betroffenen Knicks können versetzt oder neu angepflanzt werden. Im Gegensatz zu den südlich angrenzenden Bereichen ist die Kalte Bek in diesem Abschnitt verrohrt und entsprechend weniger sensibel. Eine eventuelle Beeinflussung der auch hier angrenzenden Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems ist auf der Ebene des Genehmigungsantrages zu prüfen und durch entsprechende Auflagen zu vermeiden. Somit können die bestehenden naturschutzfachlichen Konflikte gelöst werden und führen nicht zu einem Ausschluss der Fläche.

Eine Erschließung dieser Fläche über den Schürsdorfer Weg kommt aus den o. g. Gründen auch hier nicht in Frage. Nach derzeitigem Prüf- und Erkenntnisstand ist die Erschließung der Fläche aber über den vorhandenen, gemeindeeigenen Weg zwischen Eutiner Straße und Schürsdorfer Weg unter bestimmten Bedingungen möglich. Dieser derzeit nur von Forstfahrzeugen benutzte Gemeindeweg ist 4 Meter breit, die der Gemeinde gehörende Fläche verfügt aber über eine Breite von 7 Metern, so dass ein Ausbau und eine Ergänzung von Ausweichstellen möglich wären. Die Gemeinde würde eine Erschließung der Abbaufäche über diesen Gemeindeweg zulassen. Zwischenzeitlich hat ein Gespräch vor Ort mit Vertretern des Landesbetriebes Straßenbau, Niederlassung Lübeck, und der Polizei stattgefunden, bei dem die Bedingungen für eine Zustimmung zu einer Einmündung in die L 309 wie folgt festgelegt wurden:

- Hochstufung des Gemeindeweges zur Gemeindestraße und Ausbau für Lkw-Verkehr
- Rodung von drei sichtbehindernden Straßenbäumen an der L 309 Richtung Pansdorf
- Anpassung der Höhenlage der zukünftigen Gemeindestraße an die L 309 unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit des parallel verlaufenden Radweges
- Verhinderung einer Verschmutzung der L 309 durch einen entsprechenden Ausbau der zukünftigen Gemeindestraße
- Kostenübernahme für den Umbau des Einmündungsbereiches
- Prüfung einer Frequenzbeschränkung für Lkw-Fahrten im Zuge des Abbauantrages aus Gründen der Verkehrssicherheit
- Beschilderung und Ausbau der zukünftigen Gemeindestraße als Sackgasse mit Wendemöglichkeit am Ende des Waldes

Da die Gemeinde Ratekau den südlich des Schürsdorfer Weges gelegenen Teilbereich der Potenzialfläche 3 aus verschiedenen Gründen als geeignet erachtet und perspektivisch die Erschließung in der zuvor beschriebenen Weise mit Einflussnahme durch die Gemeinde gesichert werden kann, soll dieser als Konzentrationsfläche dargestellt werden.

2.4.4 Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern



Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern						
	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
A	Allgemeine Kriterien zur Eigenschaft der Fläche		/	+	-	O
A1	Lage der Fläche	Die Fläche liegt südöstlich der A 1				X
A2	Größe und Zuschnitt der Fläche	- ca. 23 ha - Größe und Zuschnitt der Fläche sind geeignet für Kiesabbau		X		
A3	Mächtigkeit und Qualität der Vorkommen	Abbauwürdiges Kies- und Sandvorkommen sind vorhanden		X		
A4	Erschließung / Anbindung an den überörtlichen Verkehr	Die Fläche liegt an der L 290 und an der "Alten Travemünder Landstraße", die in die L 290 mündet; von hier ist die A 1 auf Landesstraßen erreichbar. Die bestehende Gewichtsbeschränkung der "Alten Travemünder Landstraße" gilt erst ab Höhe des Klärwerkes in östliche Richtung.		X		
A5	Eingebundene Altbauflächen, wodurch sich verfügbares Abbauvolumen reduziert	Innerhalb der Potenzialfläche sind keine Altbauflächen vorhanden		X		
A6	Bekannte Interessensgebiete	Die Potenzialfläche ist ein Interessensgebiet.		X		
B	Restriktionskriterien					
B1	Bewaldung	Die Potenzialfläche ist bewaldet. Wegen der Einstufung als Nutzwald ist die Waldfläche einem Kiesabbau nicht grundsätzlich entgegenstehend.				X
B2	Durchgeführte naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen	Keine vorhanden				X
B3	Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	An der südöstlichen Grenze ist ein Waldtümpel gesetzlich geschützt. Dieser könnte durch eine Änderung des Flächenzuschnittes ausgespart werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur				X

Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern						
	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
		Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotop zu treffen.				
B4	Fließgewässer	Keine vorhanden				X
B5	Benachbarung von Ausschlussgebieten mit möglichem Pufferbedarf	Südlich der Potenzialfläche liegt eine Kernzone des landesweiten Biotopverbundes, die aus ehemaligen Kiesabbaugebieten hervorgegangen ist. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kernzone zu erwarten sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Kernzone zu treffen.		X		
B6	Nähe zu Siedlungsbereichen	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
B7	Standorte von Bodendenkmalen	Im Flächennutzungsplan sind hier archäologischen Denkmale gekennzeichnet, die Denkmalschutzbehörde hat in der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB auf mehrere vorgeschichtliche Grabhügel mit dem Status eines Kulturdenkmales hingewiesen. Zu deren Schutz und Erhaltung wird die Fläche vom Kiesabbau ausgenommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht zudem das Erfordernis, Regelungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die archäologischen Denkmale zu treffen.				X
B8	Freileitungen	Keine vorhanden				X
C	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB					
	Belange des Umweltschutzes					

Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern						
	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
1.1	Klimaschutz	Wald trägt zum Klimaschutz bei, da er klimaschädliche Gase bindet; Bis zur Renaturierung und Re-kultivierung geht der Waldbestand verloren.			X	
1.2	Naturschutz (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Landschaft, Biologische Vielfalt)	Faunistisch bedeutsame Flächen sind nicht bekannt. Gemäß Landschaftsplan sind überwiegend ökologisch gering- bis mittelwertige Nadelforstflächen und mittelwertige Mischbestände betroffen. Der Wald hat eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Ausstattung mit Habitatstrukturen. Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines Wasserschongebietes. Bis zur Wiederherstellung der Waldfunktionen durch Renaturierung ergeben sich erhebliche Störungen der Landschaft			X	
1.3	Schutzgebiete, insbesondere Nähe zu Schutzgebieten	Im Umfeld der Potenzialfläche sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.				X
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (Lärm, Schwingungen, Erschütterungen, Licht)	Erhebliche Störungen aufgrund von Lärm, Schwingungen oder Erschütterungen sind aufgrund der Entfernung zu Siedlungsflächen nicht zu erwarten.				X
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Die obere Denkmalschutzbehörde hat archäologische Denkmale innerhalb der Potenzialfläche mitgeteilt. Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich				X
1.6	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (soweit nicht von Restriktionskriterien erfasst)	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
2	Soziale, demographische, kulturelle Belange					

Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern						
	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
2.1	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar				X
2.2	Sport, Freizeit, Erholung	Die Waldfläche hat eine Bedeutung für die Naherholung, insbesondere der Waldweg, der die Potenzialfläche von Nordosten nach Südwesten quert, hat eine Bedeutung für Reiter und Spaziergänger, wobei die Lärmbelastung durch die angrenzende Autobahn 1 die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt. Die "Alte Travemünder Landstraße" hat eine Bedeutung für Radfahrer. Beeinträchtigungen von Sport und Freizeit wären Folgen eines Kiesabbaus.			X	
3	Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur					
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Keine erheblichen Auswirkungen				X
3.3	Gestaltung des Ortsbilds / Landschaftsbilds	Im Landschaftsplan wird der Wald mit "Allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild" bewertet. Der vorübergehende Verlust des Waldes ist als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sehen.			X	
4	Ökonomische Belange					
4.1	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Baurechten (Planungsschaden)	Keine nachteiligen Auswirkungen				X
4.2	Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Struktur	Aus dem Kiesabbau können sich positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft ergeben		X		
4.3	Landwirtschaft – z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt?	Keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen				X

Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern						
	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
4.4	Forstwirtschaft	Die Potenzialfläche ist vollständig bewaldet. Durch den Kiesabbau würde die Waldfläche vorübergehend verloren gehen. Es handelt sich um Nutzwald. Eingriffe in Flächen der Forstwirtschaft müssen an anderer Stelle kompensiert werden. Waldflächen sollen nach § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung von als Wald genutzten Flächen wäre gem. § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung zu begründen.				X
4.5	Aspekte des kommunalen Haushalts	Aus dem Kiesabbau können sich Mehreinnahmen im Bereich der Gewerbesteuern ergeben.		X		
5	Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung					
5.1	Ver- und Entsorgung (einschließlich Energie und Wasser)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.2	Infrastruktur (einschließlich Post- und Telekommunikation)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.3	Verkehr und Mobilität: Sonstige Verkehrsarten soweit nicht schon erfasst (Luftfahrt, Bahn)	Keine Betroffenheit bekannt				X
5.4	Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert (§ 35 Abs. 3 Nr. 4)	Keine Betroffenheit bekannt				X
6	Sonstige Einzelbelange					

Potenzialfläche 4: Ratekauer Kiefern						
	Kriterien und Belang	Beschreibung	Bewertung			
			Entgegenstehend	Pro	Contra	Neutral
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Keine erheblichen Auswirkungen				X
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u. a. Brand- und Katastrophenschutz)	Keine erheblichen Auswirkungen				X
6.3	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.4	Städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder sonstige städtebauliche Planungen, insbes. Widerspruch zu Darstellungen des FNP	Kein unmittelbarer Widerspruch zu vorhandenen städtebaulichen Planungen erkennbar.				X
6.5	Belange des Hochwasserschutzes	Keine Betroffenheit bekannt				X
6.6	Belange von Nachbargemeinden	Keine Betroffenheit bekannt				X

Die Potenzialfläche 4 wird als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Sie erweist sich im Vergleich mit anderen Potenzialflächen aus mehreren Gründen als geeignet.

Hier wurde ein großes, qualitativ hochwertiges Kies- und Sandvorkommen nachgewiesen, das gleichzeitig auch ein Interessengebiet ist. Das Gebiet ist vollständig bewaldet, allerdings wird dem Wald mit Ausnahme kleinerer Teilflächen nur eine geringe bis mittlere ökologische Qualität bescheinigt. Es handelt sich überwiegend um Nadelwald. Im Umfeld des Gebietes wurde in der Vergangenheit auch bereits großflächig Kies abgebaut, wodurch Sekundärbiotope und Grundwasserseen entstanden sind, die inzwischen naturschutzfachlich als sehr wertvoll gelten und z.T. mit in das neu ausgewiesene Naturschutzgebiet eingebunden wurden. Demzufolge kann aus Sicht der Gemeinde mit dem Verlust des Waldes infolge eines Kiesabbaus langfristig eine ökologische Aufwertung der Fläche einhergehen, die eine sinnvolle Ergänzung der benachbarten, ebenfalls durch Kiesabbau entstandenen Flächen darstellt. Da im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei einer Rodung von

Waldflächen wegen Kiesabbau ein Waldersatz im Verhältnis von mindestens 1 : 2 erbracht werden muss, würde mit dem Waldverlust auch keine Verringerung des Waldanteils einhergehen.

Der Wald liegt in unmittelbarer Nähe zur A1 und ist demzufolge erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Gleichzeitig weist die Fläche einen sehr großen Abstand zu den umliegenden Siedlungen auf, so dass eine Betroffenheit der Bevölkerung durch den Kiesabbau ausgeschlossen werden kann.

Die in der Behördenbeteiligung gewonnene Erkenntnis zu einem in der Fläche liegenden Ensemble von bronzezeitlichen Hügelgräbern hat zum Ausschluss einer größeren Teilfläche geführt. Hierdurch kann auch eine quer durch die Fläche verlaufende Gas-Hochdruckleitung in ihrem Verlauf erhalten werden. Randflächen, für die kein qualitativ und quantitativ hochwertiges Kiesvorkommen nachgewiesen ist, werden ebenfalls nicht in die Konzentrationsfläche einbezogen. Entsprechend wird der Flächenumfang deutlich kleiner.

Derzeit ist die Fläche nicht an die Straßen des überörtlichen Verkehrs angebunden, da für die an die L 290 angebundene alte Travemünder Landstraße eine Gewichtsbeschränkung besteht. Eine Prüfung hat ergeben, dass die Gemeindestraße in diesem Abschnitt in einem vergleichsweise guten Zustand ist und faktisch auch von Fahrzeugen befahren wird, deren Gewicht deutlich über der Gewichtsbegrenzung liegt. Die Gemeinde Ratekau prüft derzeit eine Aufhebung dieser Beschränkung und würde grundsätzlich einer Erschließung der Abbaufäche über die Gemeindestraße und einem eventuell erforderlichen Ausbau dieses Abschnittes zustimmen.

2.4.5 Potenzialfläche 5: Sereetz Nord

